

Ergebnis gemeindliche Urnenabstimmung vom 8. März 2026

Ortsplanungsrevision Menzingen

Stimmberechtigte:	3'059
Eingereichte Stimmrechtsausweise:	1'958
Davon ungültige Stimmabgaben brieflich:	29
Gültig eingereichte Stimmrechtsausweise:	1'929
Eingereichte Stimmzettel:	1'757
Davon leere Stimmzettel:	40
Davon ungültige Stimmzettel:	18
In Betracht fallende Stimmzettel:	1'699
Ja-Stimmen:	1'281
Nein-Stimmen:	418
Stimmbeteiligung:	57.44 %
Ergebnis:	angenommen

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegroundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Abstimmungsbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungsergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Menzingen, 12. März 2026

GEMEINDERAT MENZINGEN